



**Oberstaatsanwaltschaft  
Innsbruck**

1 Jv 2786-26/14f  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 21. Oktober 2014

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Telefon: 0512/5930-0  
Telefax: 0512/57 64 56

e-mail:  
[leitung.ostainnsbruck@justiz.gv.at](mailto:leitung.ostainnsbruck@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter: EOStA Mag. Freyschlag  
Klappe (DW): 594

Personenbezogene Ausdrücke in diesem  
Schreiben umfassen Frauen und Männer  
gleichermaßen.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
in Wien

Betrifft: **Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014);**

In der Anlage werden die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-JZG und ein anderes Gesetz geändert werden, übermittelt.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft:

i.V. EOStA Mag. Richard Freyschlag

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



## STAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Oberstaatsanwaltschaft	
Eingelangt	20. 10. 2014 1 fach
Beilagen:	1 Jv / <del>CSA</del> <del>2797-26146</del>

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
Innsbruck

50 Jv 1592/14d – 26  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 21.10.2014

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Tel.: 0512/5930-0  
Fax 0512/567335

Sachbearbeiterin: VB Martina Simic

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

**Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014); Versendung zur Begutachtung**

**Bezug: 1 Jv 2567/14d – 26**

Zu obigem Bezug wird berichtet, dass keine Einwände gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung erhoben werden.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
STAATSANWALTSCHAFT FELDKIRCH

Feldkirch, am 20.10.2014

928-001 Jv 872-26/14 s  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schillerstraße 1  
6800 Feldkirch

Tel.: +43 (0)5522 302 212  
Fax: +43 (0)5522 302 290  
Sachbearbeiterin:  
EStA Mag<sup>a</sup> Ursula Koller

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck	
Eingelangt	21. Okt. 2014 ... 1... fach
Beilagen:	1 Jv / OStA / SL / EP / S 2796-26/14

An die

Oberstaatsanwaltschaft

6020 Innsbruck

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014)

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 30.09.2014,  
1 Jv 2567-26/14d.

Der Entwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.2011 über die Europäische Schutzanordnung (RL-ESA) sowie der Ratifizierung des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die

Rechtshilfe in Strafsachen vom 08.11.2001 durch Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen (kontrollierte Lieferung, verdeckte Ermittlungen, gemeinsame Ermittlungsgruppen) im Rechtshilfeweg mit Drittstaaten in das ARHG; weiters soll in das ARHG eine Bestimmung aufgenommen werden, die die Zulässigkeit der Auslieferung zur Vollstreckung einer in Abwesenheit verhängten Sanktion im Verhältnis zu Drittstaaten regelt.

Gegen den Entwurf bestehen seitens der Staatsanwaltschaft Feldkirch keine Bedenken.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

